

Gewalt gegen Frauen in der EU

Aktueller Stand

ZUSAMMENFASSUNG

Gewalt gegen Frauen stellt eine Verletzung der Menschenrechte und eine Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar. Sie wurzelt in Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern und nimmt vielerlei Formen an. Die Schätzungen zum Ausmaß des Problems sind alarmierend. Diese Gewalt hat erhebliche Auswirkungen auf die Opfer und ist mit hohen gesellschaftlichen Kosten verbunden.

Die von den Vereinten Nationen und dem Europarat eingeführten Instrumente, einschließlich der Istanbul-Konvention des Letzteren, dem die EU beizutreten beabsichtigt, sind bedeutende Bezugspunkte bei den Bemühungen, die Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen.

Die EU bekämpft dieses Problem auf vielfältige Weise, verfügt jedoch über kein verbindliches Instrument, das eigens zum Schutz von Frauen gegen Gewalt konzipiert wurde.

Obwohl es Gemeinsamkeiten zwischen den nationalen Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen gibt, haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche Herangehensweisen an das Problem gewählt.

Die Bemühungen des Europäischen Parlaments konzentrieren sich darauf, die EU-Politik in diesem Bereich zu stärken. Das Europäische Parlament hat mehrfach eine Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen gefordert, einschließlich eines rechtsverbindlichen Instruments.

Die Interessengruppen haben eine Reihe von Bedenken geäußert, etwa hinsichtlich der Auswirkungen des derzeitigen Wirtschaftsklimas auf die Prävalenz von Gewalt und die Finanzierung der Prävention und Unterstützung von Opfern. Sie haben hervorgehoben, dass es eines umfassenden politischen Rahmens der EU zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen bedarf. Sie haben auch eigene neue Initiativen ins Leben gerufen.

Dies ist eine weitere Aktualisierung eines [früheren Briefings](#) von Anna Dimitrova-Stull vom Februar 2014. Die [jüngste frühere Fassung](#) stammt vom November 2017.



In diesem Briefing

- Der Sachverhalt
- Internationaler Kontext
- Was unternimmt die EU?
- Mitgliedstaaten
- Europäisches Parlament
- Standpunkte von Interessengruppen

Glossar

Gewalt gegen Frauen: „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen: jegliche „Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“.

Häusliche Gewalt: „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“.

Quelle: [Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#), Europarat, 2011.

Der Sachverhalt

Gewalt gegen Frauen stellt sowohl eine Menschenrechtsverletzung als auch eine Form der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit dar. Sie ist ein bedeutendes Hemmnis für die Gleichstellung der Geschlechter. Obwohl diesem Problem gesteigerte Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, sind nach wie vor alle Ebenen der Gesellschaft und alle Mitgliedstaaten der EU davon betroffen.

Ursprünge und Ausprägungen

Gewalt gegen Frauen geht auf die Ungleichheit zwischen Frauen und Männern innerhalb der Gesellschaft zurück. Um sie zu rechtfertigen, werden mitunter traditionelle und religiöse Werte ins Feld geführt. Bestimmte Faktoren erhöhen die Verletzlichkeit von Frauen, etwa ihre wirtschaftliche Abhängigkeit.¹

Gewalt nimmt vielfältige Formen an. Hierzu gehören psychische Gewalt, Belästigung, physische Gewalt, sexuelle Gewalt, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation, sexuelle Belästigung und Ehrenmorde. Bei bestimmten Gruppen, so zum Beispiel bei Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen oder Frauen, die in Einrichtungen leben, ist die Wahrscheinlichkeit, Gewalt zu erleiden, höher.²

Ausmaß des Problems nicht bekannt

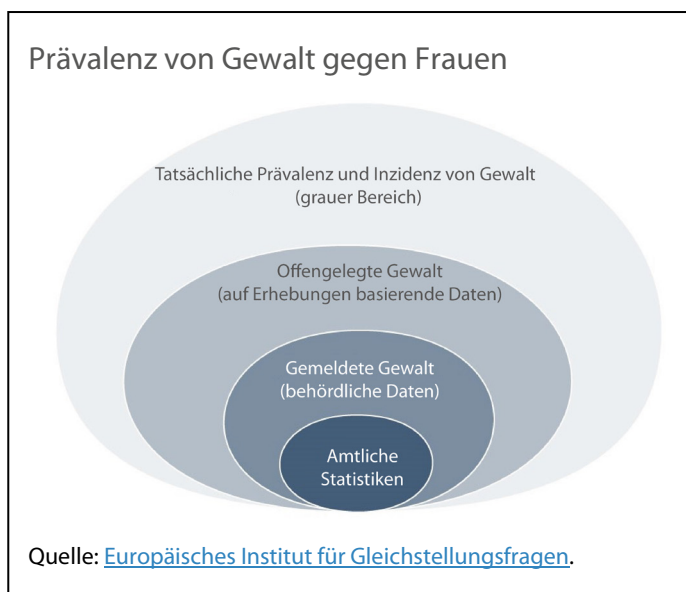
Die umfassendste [Erhebung](#) zu Gewalt gegen Frauen auf EU-Ebene wurde 2014 von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) veröffentlicht. Sie basiert auf Befragungen von 42 000 Frauen in allen 28 EU-Mitgliedstaaten über ihre Erfahrungen mit körperlicher und sexueller Gewalt, sexueller Belästigung und Stalking seit ihrem 15. Lebensjahr und im vergangenen Jahr. Die Ergebnisse vermitteln ein klares Bild von Art und Ausmaß der Gewalt gegen Frauen in der gesamten EU. Aus den erhobenen Daten geht hervor, dass jede dritte Frau nach ihrem 15. Lebensjahr in irgendeiner Form Opfer von physischer und/oder sexueller Gewalt wurde. Jede zehnte Frau hat seit ihrem 15. Lebensjahr sexuelle Gewalt erlitten und jede zwanzigste wurde vergewaltigt. Etwas mehr als eine von fünf Frauen hat körperliche und/oder sexuelle Gewalt von einem gegenwärtigen oder früheren Partner erfahren und 43 % der Frauen haben innerhalb einer Beziehung irgendeine Form von psychisch missbräuchlichem und/oder kontrollierendem Verhalten erlitten.

Am äußersten Ende des Spektrums zeigen [Eurostat-Daten](#) zur Anzahl der gemeldeten Fälle von vorsätzlichem Mord, Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen, dass in vielen Mitgliedstaaten³ mehr als die Hälfte aller weiblichen Mordopfer von einem Partner, Verwandten oder Familienmitglied getötet werden. Laut einer wissenschaftlichen Studie gibt es in der EU jedes Jahr

rund 3 500 Todesfälle im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Es gibt, mit anderen Worten, jeden Tag neun Todesopfer, von denen nicht weniger als sieben Frauen sind.⁴

Auf nationaler und europäischer Ebene [mangelt](#) es nach wie vor an verlässlichen und vergleichbaren Daten zur Gewalt gegen Frauen. Die Daten der FRA-Erhebung bieten zwar einen ersten vergleichenden Überblick über die Gewalterfahrungen von Frauen in der EU, doch können sie aufgrund der begrenzten Stichprobe keinen Einblick in die Erfahrungen von Frauen geben, die Formen von Gewalt erlitten haben, die seltener sind oder denen bestimmte Bevölkerungsgruppen zum Opfer fallen, wie beispielsweise [weibliche Genitalverstümmelung](#)⁵ und [Ehrenverbrechen](#). Diese können nur durch hochentwickelte Erhebungen zur Kriminalität erfasst werden, die bisher nur in wenigen Mitgliedstaaten wie dem Vereinigten Königreich und Italien durchgeführt wurden.⁶ Das Fehlen einer gemeinsamen Definition von Gewalt gegen Frauen auf europäischer Ebene und unterschiedliche Methoden der Datensammlung auf nationaler Ebene stellen ein zusätzliches Hindernis bei der Erhebung vergleichbarer Daten dar.⁷

Wesentlich für alle Arten der Gewalt ist, so eines der wichtigsten Ergebnisse der FRA-Erhebung, dass die meisten Frauen das ihnen Widerfahrene nicht den Behörden melden. Die schwerwiegendsten gewalttätigen Übergriffe innerhalb der Partnerschaft wurden in nur 14 % der Fälle von den Opfern bei der Polizei gemeldet und die schwerwiegendsten gewalttätigen Übergriffe durch Nicht-Partner in nur 13 % der Fälle. Zusammen mit Angst und Scham oder mangelndem Vertrauen in die Behörden kann die [öffentliche Einstellung](#) gegenüber der Gewalt gegen Frauen, wozu auch die [Täter-Opfer-Umkehr](#) gehört, die Frauen davon abhalten, einen Übergriff zu melden. Eine [Eurostat](#)-Erhebung von 2016 ergab, dass mehr als ein Fünftel (22 %) der Befragten der Meinung war, dass Frauen Missbrauchs- oder Vergewaltigungsvorwürfe oftmals erfinden oder übertreiben, und dass 27 % der Befragten die Auffassung vertraten, dass Geschlechtsverkehr ohne Einwilligung in bestimmten Situationen gerechtfertigt sein kann. Das bedeutet, dass das volle Ausmaß der Gewalt gegen Frauen von den offiziellen Daten nicht widerspiegelt wird.



Auswirkungen

Gewalt hat schwerwiegende unmittelbare Auswirkungen sowie Langzeitauswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der betroffenen Frauen. Sie kann außerdem bei Kindern, die Zeugen dieser Gewalt werden, nachteilige Folgen nach sich ziehen. Die Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte hat aufgezeigt, dass die emotionale Reaktion der Opfer auf die Viktimisierung Angst, Wut und Scham war. Sie litten unter einem Verlust an Selbstvertrauen und fühlten sich verwundbar und ängstlich. Rund die Hälfte der Opfer erlitt Verletzungen, einige von ihnen auch mehrfache Verletzungen. Beispielsweise erlitten 17 % der Opfer sexueller Gewalt durch einen Partner infolge des schwerwiegendsten Übergriffs zwei bis drei verschiedene Arten von Körperverletzungen.

Neben dem menschlichen Leid und ihrer Auswirkung auf die Gesundheit stellt die Gewalt gegen Frauen für die Gesellschaft als Ganzes eine große wirtschaftliche Belastung dar im Hinblick auf medizinische Versorgung, Kosten durch Interventionen der Polizei und Justiz, durch

Produktivitätsverlust und im Hinblick auf Sozialkosten. Aus einem wissenschaftlichen Bericht geht hervor, dass allein häusliche Gewalt die EU 16 Mrd. EUR pro Jahr kostet. Die jährlichen Haushaltsmittel zur Verhütung dieser Gewalttaten in Europa belaufen sich ihrerseits auf mehrere Zehnmillionen Euro.⁸ Nach einer vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments durchgeführten Studie beliefen sich die jährlichen Gesamtkosten der Gewalt gegen Frauen in der EU im Jahr 2011 auf mehr als 228 Mrd. EUR.⁹

Probleme im Brennpunkt

[Enthüllungen](#) im Oktober 2017 über sexuelle Belästigungen durch einen prominenten Manager der Filmindustrie und der darauffolgende [weltweite Austausch](#) persönlicher Erfahrungen von Frauen in sozialen Medien haben das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Ausmaß und die Allgegenwart sexueller Belästigung geschärft. Im vergangenen Jahr blieb das Thema im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Nach einer Schätzung des Pew-Forschungszentrums wurde der ursprüngliche Hashtag #MeToo auf Twitter in diesem Zeitraum [rund 19 Millionen Mal](#) verwendet, wobei allerdings nationale Unterschiede festzustellen waren, beispielsweise in [Frankreich](#), [Italien](#) und [Spanien](#). In Spanien wurde im Mai 2018 eine weitere Hashtag-Kampagne, [#cuéntalo](#), ausgelöst, nachdem ein Gericht fünf Männer vom Vorwurf der Vergewaltigung freigesprochen hatte, nachdem sie nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit einem Teenager hatten.

Die FRA-Erhebung, bei der Frauen zu ihren Erfahrungen mit 11 bestimmten unerwünschten und anstößigen Verhaltensweisen befragt wurden, hatte bereits gezeigt, dass in Europa jede zweite Frau (55 %) seit ihrem 15. Lebensjahr mindestens einmal sexuell belästigt worden ist.¹⁰ Die Ergebnisse zeigen, dass 75 % der Frauen in qualifizierten Berufen oder Führungspositionen und 61 % der im Dienstleistungssektor beschäftigten Frauen am Arbeitsplatz sexuell belästigt wurden. Und 32 % aller Opfer in der EU gaben an, dass der Täter ein Vorgesetzter, Kollege oder Kunde war. Junge Frauen sind besonders anfällig für sexuelle Belästigung, unter anderem in [Bildungsstätten](#), und für [Cyber-Belästigung](#). Eine der negativen Auswirkungen ist die [abschreckende Wirkung](#) auf junge Frauen, die im Internet an Debatten teilnehmen oder politisch aktiv sind. Frauen, die in der Öffentlichkeit stehen, einschließlich Journalistinnen und Politikerinnen, sind ebenfalls besonders von Belästigung im Internet und in der realen Welt betroffen. Im Jahr 2018 gelangte eine [Erhebung](#) des Europarates und der Interparlamentarischen Union zu dem Schluss, dass Sexismus, Belästigung und Gewalt gegen weibliche Abgeordnete und Mitarbeiter in den Parlamenten in ganz Europa weit verbreitet sind.¹¹ Abgeordnete unter 40 Jahren waren häufiger Opfer von Übergriffen in den Medien und den sozialen Netzwerken sowie von sexueller Belästigung; und auch weibliche Abgeordnete, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter und gegen geschlechtsspezifische Gewalt einsetzen, waren ebenfalls besonders betroffen. Mitarbeiterinnen des Parlaments waren anfälliger für Übergriffe als Parlamentarierinnen. Doch haben nur 23,5 % der Parlamentarierinnen und nur 6 % der Mitarbeiterinnen des Parlaments, die sexuell belästigt wurden, den Vorfall gemeldet. Der Studie zufolge verfügen zwar einige Parlamente über Beschwerdeverfahren und haben in manchen Fällen im Gefolge der #MeToo-Bewegung diese Verfahren verbessert bzw. interne Untersuchungen eingeleitet. Doch die meisten Parlamente haben weder Mechanismen, über die sich die Frauen Gehör verschaffen können, noch sehen sie wirksame Sanktionen vor.¹²

EU-Mittel für Projekte zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen

Die Finanzausstattung des [Programms Daphne III](#) (2007-2013) belief sich auf 116,85 Mio. EUR. Seit 2014 ist Daphne Teil des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ 2014-2020. Dessen Finanzausstattung beträgt für den Zeitraum 2014-2020 439,5 Mio. EUR, von denen [35 %](#) für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und den Opferschutz zweckgebunden sind. Dieses Programm wird im Rahmen des neuen [Programms „Rechte und Werte“](#) für 2021-2027 weitergeführt. Gemäß dem Vorschlag der Kommission, der derzeit von den Mitgesetzgebern erörtert wird, werden den Aktionsbereichen des Programms Daphne und des Programms „Rechte und Werte“ zusammen 408,7 Mio. EUR zugewiesen.

Dies wirft die umfassendere Frage auf, inwieweit ein stärkeres Bewusstsein für sexuelle Belästigung zu konkreten und dauerhaften Veränderungen führt. Aus einer [Studie](#) des Europäischen Parlaments von 2018 zum Thema Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, in öffentlichen Räumen und im politischen Leben in der EU geht hervor, dass die #MeToo-Kampagne nicht nur das Ausmaß und die Natur des Phänomens aufgezeigt hat, sondern auch eine Debatte über die zugrunde liegenden Ursachen und die möglichen Reaktionen ausgelöst hat. Nach Betrachtung der Reaktionen in [neun](#) EU-Ländern (Schweden, Finnland, Vereinigtes Königreich, Spanien, Italien, Polen, Frankreich, Dänemark und Griechenland) kommt die Studie zu dem Schluss, dass durch die Kampagne die Standards für das, was als akzeptabel angesehen wird, neu definiert wurden. Der Bewegung wurde auch das Verdienst zugeschrieben, den Impuls zur Durchsetzung neuer Rechtsvorschriften gegeben zu haben. So wurde in [Frankreich](#) die Belästigung auf der Straße („[Hinterherpfeifen](#)“) unter Strafe gestellt und in [Schweden](#) wurden neue Rechtsvorschriften erlassen, die klarstellen, was als Einwilligung gilt, und nach denen es zur Feststellung des Vorliegens einer Vergewaltigung nicht mehr des Nachweises bedarf, dass der Täter Gewalt angewendet bzw. das Opfer Widerstand geleistet hat. Doch sowohl die Studie des Europäischen Parlaments als auch die [Agentur der Europäischen Union für Grundrechte](#) weisen warnend darauf hin, dass noch viel getan werden muss, um ein klares Bild von sexueller Belästigung in der EU zu erhalten (wozu auch gehört, die Stimmen von Bevölkerungsgruppen wie Frauen mit Behinderungen, Roma-Frauen und arme Frauen zu hören, die noch nicht befragt wurden), um Einstellungen zu ändern, um institutionelle Veränderungen herbeizuführen und um sicherzustellen, dass das Problem der sexuellen Belästigung ganzheitlich in Verbindung mit den umfassenderen geschlechtsspezifischen Ungleichheiten angegangen wird, insbesondere in Anbetracht der derzeitigen [Rückschläge](#) bei der Gleichstellung der Geschlechter sowohl weltweit als auch innerhalb der EU.

Internationaler Kontext

Vereinte Nationen

Das [Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau](#) (1979)¹³ und die [Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen](#) (1993) stellen die grundlegenden Dokumente in diesem Bereich dar. Auch wenn sie keinen bindenden Charakter hat, so ist die Erklärung doch das erste internationale Instrument, das ausschließlich gegen Frauen gerichtete Gewalt behandelt.

Gewalt gegen Frauen ist einer der kritischen Bereiche, die im [Pekinger Aktionsprogramm](#) identifiziert werden, das bei der vierten Weltfrauenkonferenz im Jahr 1995 angenommen wurde. In diesem Programm sind Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Form der Gewalt aufgeführt, die von den Staaten, den internationalen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen zu ergreifen sind.

Die [Kommission der Vereinten Nationen zur Rechtsstellung der Frau](#), die den Fortschritt bei der Umsetzung der Erklärung von Peking und des Pekinger Aktionsprogramms verfolgt und überprüft, hat die Beseitigung und Verhütung der Gewalt gegen Frauen zum Hauptthema ihrer [57. Sitzung](#) im Jahr 2013 gemacht. Die auf der Sitzung angenommenen [Schlussfolgerungen](#) wurden auf der [60. Sitzung](#) des Ausschusses in New York im März 2016 einer Überprüfung unterzogen. Auf dieser Sitzung verurteilte der Ausschuss nachdrücklich jede Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und forderte eine Reihe von [Maßnahmen](#), darunter die Verbesserung der Rechtsvorschriften und ihrer Umsetzung.

Im Jahr 2017 [bewertete](#) eine Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen die Angemessenheit des gegenwärtigen internationalen Rechtsrahmens und kam zu dem Schluss, dass die größte Herausforderung bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in der unzureichenden Einbindung und Anwendung der internationalen Standards besteht. Mit der im Juli 2017 angenommenen [Allgemeinen Empfehlung Nr. 35](#) zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen soll ihre Umsetzung beschleunigt werden. Diese und die durch sie aktualisierte vorherige [Allgemeine](#)

[Empfehlung Nr. 19](#) sind wegweisende Dokumente, da sie Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsfrage und Form der geschlechtsspezifischen Diskriminierung (Nr. 19) einstufen sowie das Verbot geschlechtsspezifischer Gewalt als Norm anerkennen und die Definition von Gewalt dahingehend erweitern, dass sie auch Verletzungen der Rechte hinsichtlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit umfasst (Nr. 35). Der [Bericht von 2018](#) der Sonderberichterstatterin untersucht Online-Gewalt gegen Frauen unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte.

Zu den [Zielen für nachhaltige Entwicklung](#) der Vereinten Nationen gehört auch das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter, das Unterziele wie die Beendigung der Gewalt gegen und der Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie die Beendigung von Praktiken wie der weiblichen Genitalverstümmelung und der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat umfasst.

Europarat

Im Jahr 2002 verabschiedete das Ministerkomitee eine [Empfehlung über den Schutz von Frauen vor Gewalt](#), in welcher es unter anderem die Mitgliedstaaten aufforderte, Aktionspläne zur Verhütung von Gewalt und zum Schutz der Opfer auszuarbeiten.

Das [Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#) („Istanbul-Konvention“) wurde im Mai 2011 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat im August 2014 in Kraft. Dies ist das erste rechtsverbindliche Übereinkommen Europas in diesem Bereich, das einen [umfassenden Rahmen](#) für die Verhütung von Gewalt, den Schutz der Opfer und die Verfolgung der Täter schafft. Mit Stand November 2018 haben alle EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen [unterzeichnet](#) und 21 Mitgliedstaaten (BE, DK, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, CY, LU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SI, FI und SE) haben es ratifiziert.

Was unternimmt die EU?

Im [Vertrag über die Europäische Union](#) (EUV) werden der Grundsatz der Gleichheit zwischen Frauen und Männern sowie die Nicht-Diskriminierung (Artikel 2) bestätigt. Die [Charta der Grundrechte](#) garantiert das Recht auf Würde (Titel I) und auf Gleichheit (Titel III). Sie enthält unter anderem spezielle Vorschriften zum Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit und untersagt jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Außerdem wird, wenngleich ohne Rechtskraft, in Erklärung 19 zu Artikel 8 des [Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (AEUV) der politische Wille der Mitgliedstaaten bestätigt, jede Form häuslicher Gewalt zu bekämpfen.

Politische Verpflichtungen

Die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt ist eine der [Prioritäten](#) im Rahmen des [Strategischen Engagements der EU für die Gleichstellung der Geschlechter](#) für den Zeitraum 2016-2019.

Ein zentraler Aktionsbereich ist die Verbesserung der Verfügbarkeit, Qualität und Zuverlässigkeit von Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt in Zusammenarbeit mit Eurostat, dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) und der Agentur für Grundrechte. Das EIGE beteiligt sich an einem [Projekt](#) zur Verbesserung der Sammlung und Harmonisierung von Daten über Gewalt gegen Frauen, die von nationalen Polizeikräften, Justizbehörden sowie Gesundheits- und Sozialdiensten in der gesamten EU erhoben werden. 2017 hat es die Gewalt gegen Frauen in seinen [Gleichstellungsindex](#) zur Messung des Fortschritts in der gesamten EU [aufgenommen](#).

Eine weitere Priorität ist der [Beitritt der EU](#) zur Istanbul-Konvention des Europarats, der dazu beitragen könnte, den Frauen überall in Europa einen gleichwertigen Schutz gegen alle Formen von Gewalt zu bieten. Im Oktober 2015 legte die Kommission einen [Fahrplan](#) für den Beitritt der EU vor. Im März 2016 folgten dann zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates: einer über die [Unterzeichnung](#) und einer über den [Abschluss](#) (die Ratifizierung) des Übereinkommens im Namen der EU. Die Konvention wurde am 13. Juni 2017 von der EU [unterzeichnet](#). Der nächste Schritt ist der formelle Beitritt der EU zur Konvention, für den es der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedarf.

Am 25. November 2016 hat die EU-Kommissarin für Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Vera Jourová, ein Jahr der zielgerichteten Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen [eingeleitet](#), indem sie unter anderem eine Eurobarometer-Erhebung zur [geschlechtsspezifischen Gewalt](#), eine Studie über [geschlechtsspezifische Gewalt im Sport](#) und eine [gemeinsame Erklärung](#) von sechs Kommissionsmitgliedern veröffentlichte, in der die Aktivitäten der Kommission in diesem Bereich zusammengefasst werden. Außerdem startete sie einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung ihrer Opfer im Wert von [6 Mio. EUR](#) für Organisationen der Zivilgesellschaft. Darüber hinaus wurden für die Mitgliedstaaten [4 Mio. EUR](#) für die Entwicklung von auf die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen ausgerichteten praxisnahen Sensibilisierungs- und Erziehungsaktivitäten auf nationaler Ebene bereitgestellt. Die [Website](#) der Kampagne enthält persönliche Berichte sowie Hinweise zu Projekten zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und einschlägigen Veranstaltungen sowie eine Liste von telefonischen Anlaufstellen in verschiedenen europäischen Ländern. Vertreter internationaler und nationaler Organisationen und der Zivilgesellschaft werden die Ergebnisse der Kampagne [einer Bewertung unterziehen](#) und auf einer Konferenz im Dezember 2018 über weitere Schritte eruiieren.

Im Bereich des [auswärtigen Handelns](#) der EU wird in den 2008 angenommenen [Leitlinien der EU betreffend Gewalt gegen Frauen](#) die Verpflichtung der EU bekräftigt, die Rechte der Frauen in Drittländern zu fördern und zu schützen. Die Union behandelt das Problem der Gewalt gegen Frauen im Rahmen ihrer spezifischen Menschenrechtsdialoge und unterstützt Projekte zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen mithilfe des [Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte](#). Im Jahr 2015 nahmen die Europäische Kommission und der EAD einen [Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter](#) für das auswärtige Handeln im Zeitraum 2016-2020 an, in dessen Mittelpunkt die Gewalt gegen Frauen und Mädchen steht. 2017 starteten die Europäische Union und die Vereinten Nationen die [Initiative „Spotlight“](#) mit einer anfänglichen Investition von rund 500 Mio. EUR, um im Einklang mit der [Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung](#) Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterstützen.

Gesetzgeberische Maßnahmen

Derzeit verfügt die EU über kein spezielles rechtsverbindliches Instrument, um Frauen vor Gewalt zu schützen.¹⁴ Es wurden allerdings Rechtsinstrumente in verschiedenen Bereichen, in denen Frauen Opfer von Gewalt werden können, und in den Bereichen eingeführt, in denen Gewaltphänomene mit grenzübergreifenden Aspekten auftreten, weil hier die Zuständigkeit der EU für kriminalitätsbezogene Maßnahmen am stärksten zum Tragen kommt. Das heißt bedauerlicherweise, dass die EU keine umfassenden Schritte gegen breiter gefächerte Erscheinungsformen der Gewalt, wie sie die Frauen erleiden, unternommen hat.¹⁵

Diese Instrumente betreffen beispielsweise die Gleichbehandlung und die Nichtdiskriminierung, einschließlich eines Verbots sexueller Belästigung ([Richtlinie 2006/54/EG](#), eine Neufassung der [Richtlinie 2002/73/EG](#) hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, [Richtlinie 2010/41/EU](#) zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und [Richtlinie 2004/113/EG](#) hinsichtlich der Gleichbehandlung beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen¹⁶), den Menschenhandel ([Richtlinie 2011/36/EU](#) zur Bekämpfung des Menschenhandels und [Richtlinie 2004/81/EG](#) über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind) und den Opferschutz durch Stärkung der Rechte von Opfern unabhängig von ihrer Nationalität und dem EU-Mitgliedstaat, in dem das Verbrechen stattgefunden hat, und auch unabhängig davon, ob die Opfer innerhalb der EU reisen oder umziehen ([Richtlinie 2012/29/EU](#) über die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten, [Richtlinie 2011/99/EU](#) über die Europäische Schutzanordnung und [Verordnung \(EU\) Nr. 606/2013](#) über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen¹⁷).

Mitgliedstaaten

Obwohl es Gemeinsamkeiten zwischen den nationalen Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen gibt, haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche Herangehensweisen an das Problem gewählt.

Was die Gesetzeslage anbelangt, so sind physische häusliche Gewalt sowie sexuelle Gewalt die Hauptformen strafbarer Gewalt. Psychische häusliche Gewalt, Zwangsheiraten, sexuelle Belästigung oder weibliche Genitalverstümmelung werden je nach Land unterschiedlich bestraft.¹⁸ In bestimmten Fällen ist eine Klage des Opfers notwendig, um das rechtliche Verfahren in Gang zu setzen.¹⁹ Die niedrige Rate der Strafverfolgungen und Verurteilungen bei häuslicher Gewalt und Vergewaltigung scheint in vielen Mitgliedstaaten ein Problem darzustellen. Um dem Abhilfe zu schaffen, haben Spanien und das Vereinigte Königreich [Fachgerichte](#) für Fälle von Gewalt gegen Frauen eingerichtet.

Neben gesetzgeberischen Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten im Laufe der letzten Jahre politische Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen angenommen, entweder durch nationale Aktionspläne (NAP) zu allen Formen der Gewalt oder durch Aktionspläne zu bestimmten Formen der Gewalt, oder haben Maßnahmen in andere Aktionsplänen eingebunden, die beispielsweise darauf abzielen, die Gleichstellung der Geschlechter und die soziale Inklusion zu fördern.²⁰ Aus [NRO-Daten](#) von 2017 geht hervor, dass 24 EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2016 oder danach über NAP zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt verfügten.

Häusliche Gewalt und Menschenhandel sind die in den NAP am häufigsten angesprochenen Themen, obgleich sie sich zunehmend auch mit sexueller Gewalt, insbesondere sexueller Belästigung und weibliche Genitalverstümmelung, befassen. Im Hinblick auf die Arten der Intervention wird innerhalb der Aktionspläne Maßnahmen zur Vorbeugung (z. B. Sensibilisierungsprogramme, Ausbildung von Fachkräften, die im Kontakt mit den Opfern stehen, Behandlungsprogramme für Täter) und zur Unterstützung (Frauenhäuser, telefonische Anlaufstellen) wachsende Aufmerksamkeit entgegengebracht. Programme zur Wiedereingliederung, welche auf die Bedürfnisse der weiblichen Gewaltopfer zugeschnitten sind (Zugang zu bezahlbaren Wohnungen, zu Beschäftigung und Ausbildung sowie Einkommenshilfe), sind unterdessen weniger verbreitet.²¹

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament hat mit seiner [Entschließung vom 11. Juni 1986](#) zum ersten Mal Alarm im Hinblick auf das Problem der Gewalt gegen Frauen geschlagen. Seither spielt es eine besonders bedeutende Rolle in diesem Bereich, insbesondere durch seinen [Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter](#) (FEMM). Im Jahr 2015 richtete der Ausschuss eine [Arbeitsgruppe zum Thema Gewalt gegen Frauen](#) ein, um ein Forum für den Gedankenaustausch und die Ausarbeitung einer Strategie zu diesem Problem zu schaffen.

Was den EU-Rechtsrahmen für die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen angeht, fordert das Europäische Parlament die Kommission schon seit [2009](#) auf, einen umfassenden Richtlinienvorschlag über die Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten. In seiner [Entschließung vom 25. Februar 2014](#) forderte es überdies den Rat auf, Gewalt gegen Frauen zu den in Artikel 83 Absatz 1 [AEUV](#) angeführten Bereichen besonders schwerer Kriminalität hinzuzufügen, und es ersuchte die Kommission, als Ergänzung zu einer EU-Richtlinie das Verfahren für den Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention des Europarats einzuleiten. Das Europäische Parlament hat immer wieder Fortschritte im Hinblick auf diese Empfehlungen verlangt, z. B. in seinen Entschließungen vom [9. Juni 2015](#), [24. November 2016](#), [14. März 2017](#), [12. September 2017](#) und [11. September 2018](#).

Bevor das Europäische Parlament förmlich um seine Zustimmung zum Abschluss der Istanbul-Konvention durch die EU ersucht wurde, hat es die Angelegenheit [geprüft](#). In seiner

[Interimsentschließung vom 12. September 2017](#) begrüßte es die Unterzeichnung des Übereinkommens durch die EU und forderte den Rat nachdrücklich auf, die Ratifizierung durch die EU zu beschleunigen; allerdings äußerte es auch Bedenken hinsichtlich des Umfangs des Beitritts der EU. Das Europäische Parlament forderte die Kommission außerdem auf, proaktiv [Missverständnisse](#) über die Konvention auszuräumen, die einige EU-Mitgliedstaaten davon abhalten, sie zu ratifizieren. Dieses Problem wurde ein Jahr nach der Unterzeichnung durch die EU in der [Debatte](#) im Juni 2018 erneut angesprochen. Aus der in die Entschließung des Europäischen Parlaments von 2014 eingeflossenen [Bewertung des europäischen Mehrwerts](#) geht hervor, dass eine EU-Richtlinie weitaus größere Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen haben würde als der Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul, dass aber beide Instrumente zusammengenommen einen wirklichen europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts garantieren würden, in dem Gewalt gegen Frauen nicht nur mit Worten verurteilt wird, sondern auch gesetzlich verboten ist.

Während der achten Wahlperiode hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, die Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften der EU zur Gleichstellung der Geschlechter wirksamer zu überwachen, und eigene Bewertungen der [Richtlinie zum Opferschutz](#) und der [Europäische Schutzanordnung](#) durchgeführt.

Abgesehen von diesen Rechtsvorschriften hat das Europäische Parlament wiederholt die Einrichtung eines einheitlichen Systems zur Sammlung von Statistiken zur geschlechtsspezifischen Gewalt in den Mitgliedstaaten, die Schaffung einer europäischen Beobachtungsstelle für Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie die Verabschiedung eines EU-weiten Strategie- und Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen [gefordert](#).

Das Europäische Parlament hat außerdem auf die Notwendigkeit hingewiesen, bestimmte Formen von Gewalt, wie [sexuelle Belästigung](#), [Menschenhandel](#), [Zwangsprostitution von Frauen](#) und weibliche Genitalverstümmelung²², zu bekämpfen. Ferner hat das Parlament auf die Anfälligkeit bestimmter Bevölkerungsgruppen, wie [Migrantinnen ohne Ausweispapiere](#), [weibliche Asylsuchende und Flüchtlinge](#), [Frauen und Mädchen mit Behinderungen](#) sowie [LBTI-Frauen und weibliche Roma](#), und die Probleme, denen sie sich gegenübersehen, hingewiesen. Darüber hinaus hat es die Aufmerksamkeit auf [neue Formen geschlechtsspezifischer Gewalt](#) wie Cyberstalking und Online-Belästigung gelenkt.

Standpunkte von Interessengruppen

In seiner [Stellungnahme zum Thema „Beseitigung der häuslichen Gewalt gegen Frauen“](#) von 2012 empfahl der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) Maßnahmen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt auf nationaler und europäischer Ebene und brachte seine Sorge zum Ausdruck, dass die Sozialpolitik in vielen Mitgliedstaaten durch die Wirtschaftskrise beeinträchtigt werde. Dies führe dazu, dass Frauenhäuser für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, geschlossen und Präventionsprojekte eingestellt werden. Der EWSA unterstützte außerdem den Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention und die Verabschiedung einer europäischen Richtlinie, um ihre Umsetzung sicherzustellen.

Die [Europäische Frauenlobby](#) (EFL) [fordert](#) eine umfassende Strategie der EU zur Beendigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen in Europa sowie die Ratifizierung der Istanbul-Konvention und den Erlass von EU-Rechtsvorschriften, um der [Prostitution](#) und dem [Sexhandel](#) ein Ende zu setzen, indem der Kauf von Sex bis 2020 unter Strafe gestellt wird. Es sind mittlerweile zwanzig Jahre vergangen, seit die EFL einen [Antrag](#) angenommen hat, in dem festgestellt wird, dass Prostitution und Frauenhandel eine grundlegende Verletzung der Menschenrechte der Frauen darstellen. Im Jahr 2017 organisierte die EFL zwei Konferenzen zum Thema Gewalt gegen Frauen: [Loud and United to end violence against women and girls](#) (Laut und vereint, um die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beenden) und [Istanbul Convention: What policies transform commitment into reality?](#) (Istanbul-Konvention: Welche Politiken setzen Verpflichtungen in die Tat um?). Die

[Beobachtungsstelle](#) der EFL für Gewalt gegen Frauen, der Mitglieder aus dreißig europäischen Ländern sowie fünf internationale und europäische Frauenorganisationen angehören, ermittelt Probleme und überwacht den Fortschritt bei der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen. Die von der EFL durchgeführte [Evaluierung](#) der nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen ergab, dass die meisten NRO, die sich mit Frauenfragen befassen, unzufrieden über die Art und Weise sind, in der sie von den nationalen Behörden während der Ausarbeitung der NAP konsultiert werden.

Das Netzwerk [Women against Violence Europe](#) (WAVE) erfasst die Hilfsdienste wie telefonische Anlaufstellen, Frauenzentren und Frauenhäuser für weibliche Überlebende in Europa. Laut seinem jüngsten [Bericht](#) vom Januar 2018 gibt es in 71 % der EU-Länder mindestens eine telefonische Anlaufstelle für Überlebende (gegenüber 68 % im Jahr [2014](#)), von denen aber nicht alle den Standards der Istanbul-Konvention entsprechen und gebührenfrei und rund um die Uhr erreichbar sind; außerdem erfüllen nur fünf Mitgliedstaaten die Mindeststandards im Hinblick auf die Bettenzahl in Frauenhäusern. Im Oktober 2018 gab WAVE Empfehlungen dazu heraus, wie den [Stärken und Fähigkeiten](#) der weiblichen Überlebenden von Gewalt Rechnung getragen werden kann, wenn es darum geht, Hilfsdienste einzurichten sowie die Unterstützung und den Schutz [älterer Frauen](#) zu verbessern.

Das Netzwerk [European Network of Migrant Women](#) (ENOMW) hat [darauf aufmerksam gemacht](#), dass die Zahl der weiblichen Opfer des Menschenhandels in der Europäischen Union zunimmt. Es hat umfassende Unterstützungs- und Rehabilitationsprogramme sowie eine bessere Ausbildung des Personals der Aufnahmezentren und Maßnahmen zur Bekämpfung der Nachfrage gefordert.

ZUM WEITERLESEN

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, [Gender Equality Index 2017: Measurement framework of violence against women](#), 2017.

Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, [Violence against women and economic independence](#), 2017.

Europäische Kommission, [Attitudes towards violence against women in the EU](#), für die Generaldirektion Justiz und Verbraucher erstellter Bericht, 2015.

Sara de Vido, [The ratification of the Council of Europe Istanbul Convention by the EU: A step forward in the protection of women from violence in the European legal system](#), *European Journal of Legal Studies*, European University Institute, Florenz, Frühjahr 2017, Ausgabe 9(2), S. 69.

Nogaj M., [Combating violence against women: European Added Value Assessment](#), EPRS, Europäisches Parlament, 2013.

Europäisches Parlament, Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, [Bullying and sexual harassment in the workplace, in public spaces and in political life](#), 2018.

Europäisches Parlament, Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, [Violence against women and the EU accession to the Istanbul Convention](#), 2017.

Europäisches Parlament, Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, [The issue of violence against women](#), 2016.

Europäisches Parlament, Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, [Sexual exploitation and prostitution and its impact on gender equality](#), 2014.

ERLÄUTERUNGEN

¹ Eliminating all forms of gender-based violence: background note, Konferenz „Equality between women and men“, Europäische Kommission. GD Justiz, September 2011, S. 6; [The issue of violence against women in the EU](#), Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, Europäisches Parlament, März 2010, S. 11.

² [Violence against women and the role of gender equality, social inclusion and health strategies: synthesis report](#), Europäische Kommission, 2010, S. 81-85.

³ Für diese Kategorie sind die Daten jedoch nicht für alle Mitgliedstaaten verfügbar. Siehe: Towards a Uniform Approach to Data Collection: EIGE's Femicide Definition, [Femicide Volume XI](#), ACUNS, 2018: S. 78-82. Die im Januar 2018 eingerichtete [Europäische Beobachtungsstelle für Femizid](#) soll die Situation anhand bereits verfügbarer und neuer Daten überwachen.

⁴ Daten für das Jahr 2006. Siehe: Estimated mortality related to domestic violence in Europe, summary of scientific report, Psytel, Juni 2010, S. 5. Der wissenschaftliche Bericht und die Zusammenfassung sind unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.psytel.eu/en/>.

⁵ Die Agentur EIGE arbeitet an einer Methode zur Einschätzung der Zahl der von Genitalverstümmelung gefährdeten Mädchen in der EU und veröffentlichte im November 2018 ihren [dritten Bericht](#), der Belgien, Griechenland, Frankreich, Italien, Zypern und Malta umfasst.

⁶ [Violence against women: placing evidence from a European Union-wide survey in a policy context](#). J. Goodey, *Journal of Interpersonal Violence*, 2017, Bd. 32(12): S. 1760-1791.

⁷ Für einen Überblick über nationale Definitionen siehe: [Violence against women and the role of gender equality, social inclusion and health strategies: synthesis report](#), S. 37.

⁸ Daten für das Jahr 2006. Siehe: *Estimated cost of domestic violence in Europe, summary of scientific report*, Psytel, Juni 2009. Der Bericht zeigt, dass durch eine Erhöhung der Haushaltsmittel für Präventionsmaßnahmen um einen Euro insgesamt 87 EUR, einschließlich 30 EUR direkter Kosten, eingespart werden könnten; S. 3-4. Der Bericht und die Zusammenfassung sind unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.psytel.eu/en/>. Mit dem Problem der Kosten der Gewalt befasst sich auch [Combating violence against women: stocktaking study on the measures and actions taken in Council of Europe member States](#), Europarat, 2006, S. 8-12.

⁹ [Combating violence against women: European Added Value Assessment](#), EPRS, Europäisches Parlament, 2013, S. 24.

¹⁰ Eine Analyse der wichtigsten Ergebnisse enthält [Sexual Harassment in the European Union: A Pervasive but Still Hidden form of Gender-Based Violence](#). R. Latcheva. *Journal of Interpersonal Violence*, 2017, Bd. 32(12): S. 1821-1852.

- ¹¹ Die vom Europarat und der Interparlamentarischen Union gemeinsam durchgeführte Erhebung stützte sich auf die Antworten von 123 Frauen aus 45 europäischen Ländern, darunter 26 EU-Mitgliedstaaten. Es gab keine Befragten aus Malta und der Slowakei.
- ¹² Nur die folgenden Parlamente gaben Auskunft darüber, ob sie über interne Strategien gegen Sexismus, Belästigung und geschlechtsspezifische Gewalt verfügten oder nicht: Österreich (Nationalrat), Belgien (Senat), Finnland, Frankreich, Georgien, Deutschland (Bundestag), Luxemburg, Portugal, Spanien (Senado), Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich und Europäisches Parlament.
- ¹³ Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau trug mit seiner [Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 \(1992\)](#) dazu bei, dass Gewalt gegen Frauen als eine Form der Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens anerkannt wurde.
- ¹⁴ Die Kommission hat im Rahmen des Programms Daphne eine [Machbarkeitsstudie](#) finanziert, mit der die Möglichkeiten und Erfordernisse der Vereinheitlichung der nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Kinder und Gewalt wegen sexueller Orientierung bewertet werden sollten. Die Studie gelangt zu dem Schluss, dass es schwierig ist, im EU-Recht eine geeignete Rechtsgrundlage für einige der vorgeschlagenen Mindeststandards zu finden, und dass die EU die offene Koordinierungsmethode (OKM) anwenden sollte, um eine größere Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Siehe S. 188-190.
- ¹⁵ Vgl. Goodey, S. 1762.
- ¹⁶ Gemäß diesen Richtlinien sind sowohl Belästigung aufgrund des Geschlechts als auch sexuelle Belästigung untersagt und wird beides als eine Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts betrachtet.
- ¹⁷ Diese ab dem 11. Januar 2015 anzuwendende Verordnung ist von Bedeutung für diejenigen Frauen, die [Opfer häuslicher Gewalt wurden](#) und ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU nutzen möchten.
- ¹⁸ [Protecting women against violence: analytical study of the results of the third round of monitoring the implementation of Recommendation Rec \(2002\) 5 on the protection of women against violence](#), Europarat, 2010. Die 2014 herausgegebene [Analytische Studie zu den Ergebnissen der vierten Monitoring-Runde zur Umsetzung der Empfehlung Rec\(2002\)5 zum Schutz von Frauen vor Gewalt in den Mitgliedstaaten des Europarates](#) zeigte, dass auf nationaler Ebene weiterhin Unterschiede bestehen. Siehe auch die vom EIGE veröffentlichten jüngeren [Kurzdarstellungen zur EU und zu den Ländern in Bezug auf die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen](#).
- ¹⁹ [Protecting women against violence: analytical study of the results of the third round of monitoring the implementation of Recommendation Rec \(2002\) 5 on the protection of women against violence](#), Europarat, 2010., S. 14-15.
- ²⁰ [Violence against women - victim support: review of the Implementation of the Beijing Platform for Action in the EU Member States](#), Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE), 2012, S. 21-22; [Strategic Engagement for Gender Equality 2016-2019](#), S. 40-46.
- ²¹ Siehe die oben genannten Studien des Europarates zur Überwachung der oben genannten Empfehlung Rec(2002)5.
- ²² In seinen Entschlüssen von [2009](#), [2012](#) und [2014](#) wies das Europäische Parlament darauf hin, dass Hunderttausende Frauen in Europa von Genitalverstümmelung betroffen sind, und forderte die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Beendigung dieser Praxis zu ergreifen. Die Kommission organisierte im Mai 2013 eine [öffentliche Konsultation](#) zu diesem Thema. Diese Konsultation und ein [Bericht](#) des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen wurden von der Kommission bei der Ausarbeitung einer Reihe von Maßnahmen herangezogen; siehe: [Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung](#), COM(2013) 833 final vom 25. November 2013.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND URHEBERRECHTSSCHUTZ

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments.

Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

© Europäische Union, 2019.

Fotonachweise: © Artem Furman / Fotolia.

eprs@ep.europa.eu (Kontakt)

www.eprs.ep.parl.union.eu (Intranet)

www.europarl.europa.eu/thinktank (Internet)

<http://epthinktank.eu> (blog)

